

Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen

Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 16/2024 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Klärschlamm-entsorgung aus Kleinkläranlagen eine einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.
- (2) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und die über eine Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Abwasser	ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser	ist abfließendes Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
Kleinkläranlagen	sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen.
Klärschlamm	ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
Zur öffentlichen Einrichtung	zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung von Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.
Arbeitstage	sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens“ dieser Satzung, berechtigt, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Klärschlammes technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist nach

Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Kleinkläranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).

Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf den Abwasserbehandlungsanlagen des GWAZ.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

§ 7

Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen

- (1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material, aus dem die Kleinkläranlage gefertigt ist.
 - eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer

auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

- (4) In die Kleinkläranlage dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 2 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (6) Kleinkläranlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4m betragen.
Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung). Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach deren Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (7) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle darf 12 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Anlagendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Anlagendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben. Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, der Grundstückseigentümer hat den Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges bezüglich des Entnahmeortes und der Entnahmemenge einzuweisen.

- (9) Die regelmäßige Entleerung nach Abs. 7 sowie die darüberhinausgehende Notwendigkeit der Entnahme von Klärschlamm ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Absetzkammer für den Klärschlamm von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Arbeitstage fallen.
- (10) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (11) Der GWAZ weist bei der Entleerung von Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Grundstückseigentümer durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der Grundstückseigentümer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (12) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
- (13) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (6) und (7) erbracht werden müssen.
- (14) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (15) Der aus Kleinkläranlagen entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (16) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

- (3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 zu dieser Satzung, in die Kleinkläranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro
- (2) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Kleinkläranlage auf dem Grundstück gewährt
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro
- (5) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 5.000 Euro
- (6) eine Kleinkläranlage ohne Anzeige errichtet
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro
- (7) eine bereits vorhandene Kleinkläranlage nicht schriftlich anzeigt
Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro
- (8) Die Entsorgung seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann
Ordnungsgeld ab 01.01.07 150 bis 1.500 Euro
- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro

§ 12 Inkrafttreten

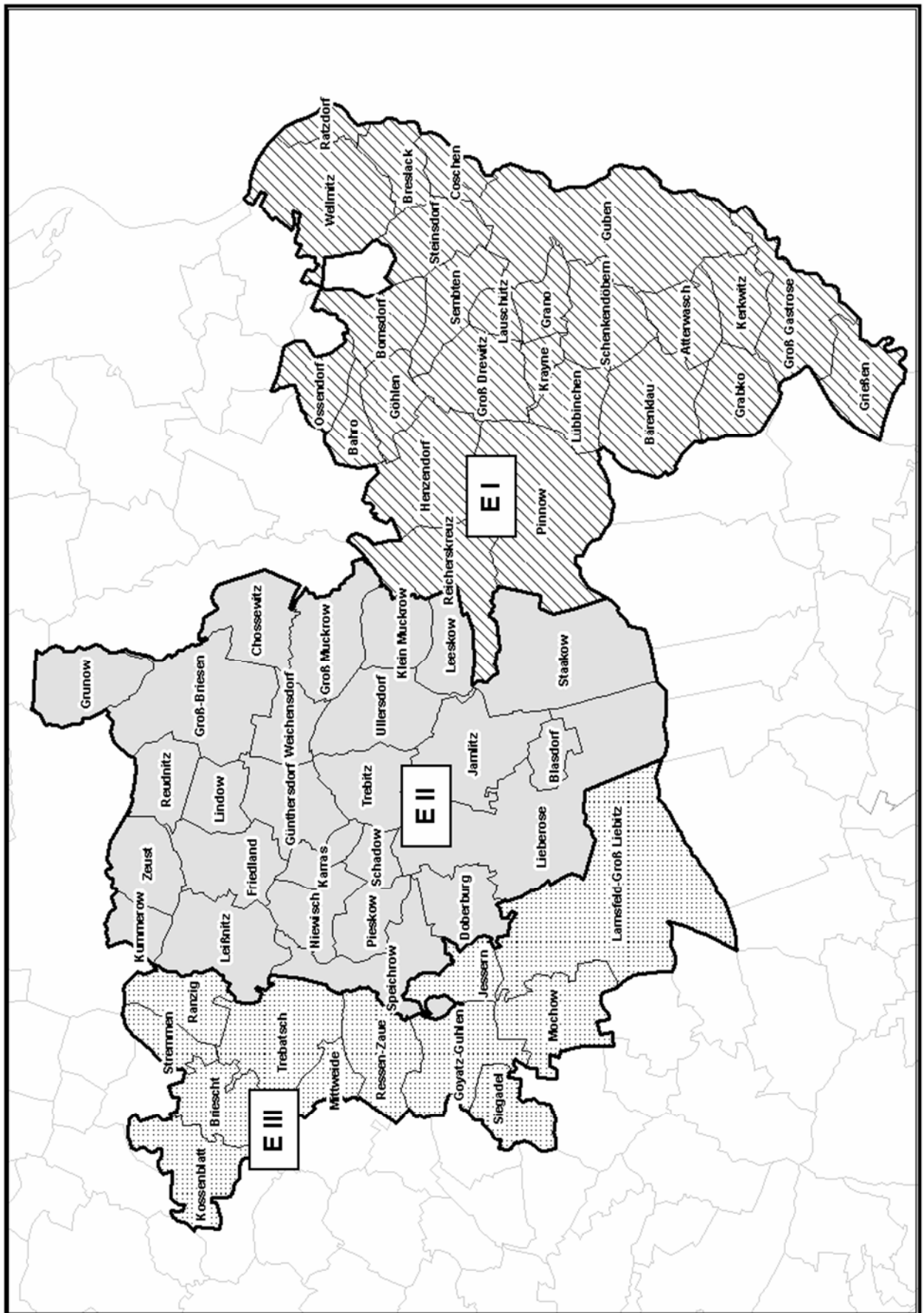
Die Klärschlammentsorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 1



Anlage 2 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ

Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
 - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole;
ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung

entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Allgemeine Werte: | |
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 9,5 |
| c) absetzbare Stoffe | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| abfiltrierbare Stoffe | 200 mg/l |
| CSB | 2000 mg/l |
| BSB ₅ | 500 mg/l |
| 2. Verseifbare Öle und Fette | 100 mg/l |

3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Ammonium	(NH ₄)	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f)	Sulfat	(SO ₄)	400 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
h)	Chlorid	(Cl)	800 mg/l
i)	AOX		0,5 mg/l
7.	Organische Stoffe		
a)	Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		75 mg/l
b)	Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab- laufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er- scheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z.B. Natriumsulfid
Eisen-II-Sulfat
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
 9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
 10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
 - (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
 - (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.